

Geschäftsordnung

für Vorstand und Geschäftsführung der FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V.

1. Prinzipien für die Zusammenarbeit

Der Vorstand versteht sich als Team. Die einzelnen Vorstandsmitglieder vertreten und unterstützen die Entscheidungen des Teams nach außen. Einzelinteressen werden den Interessen des Vereins untergeordnet. Der Vorstand arbeitet ergebnisorientiert. Der Vorstand versteht Meinungsverschiedenheiten als eine Chance, zu besseren Lösungen zu kommen; Konflikte werden nicht vermieden, sondern möglichst konstruktiv gelöst. Inhaltliche und persönliche Differenzen werden nicht an die Öffentlichkeit getragen.

2. Vorstand

- (1) Der Vorstand (s. Satzung §7) ist das Beschluss fassende Organ für die ihm laut Satzung und/oder Vollversammlung zugewiesenen Aufgaben. Der Vorstand besteht aus sieben Personen: Dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, wobei jeweils eines dieser weiteren Vorstandsmitglieder einer der drei Kammern angehören muss. Aus jeder Kammer werden auf der Vollversammlung zwei Kammervorstände gewählt. Durch §7 der Vereinssatzung, benötigt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluss bindet sich der Vorstand an weitergehende Regelungen. Verantwortlichkeiten können hierbei auf Teile des Vorstandes oder auf die hauptamtliche Geschäftsführung übertragen werden.
- (2) Sollten aufgrund von Wahlergebnissen auf einer ordnungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlung des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. (FSC Deutschland) nicht alle Kammern im Vorstand vertreten sein oder sollte eine oder mehrere Kammer/n nicht mit der in der Satzung vorgesehenen Stärke besetzt sein, ist der FSC Deutschland sowohl im Innen-als auch im Außenverhältnis voll handlungsfähig, wenn er von dem Vorstandsvorsitzenden oder zwei legitimierten Vorständen rechtlich vertreten wird. Die im Vorstand vertretenen Kammervorstände sind gehalten, mit den Mitgliedern der Kammer, die nicht vertreten ist, im informativen Austausch zu bleiben und Vorbereitungen zu treffen, die eine Wiederbesetzung der vakanten Vorstandsposten in angemessener Zeit ermöglicht, um den Zustand des Drei – Kammer – Systems im Vorstand wiederherzustellen

3. Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Tagesordnung verschickt und ordnungsgemäß eingeladen worden ist sowie mindestens vier seiner Mitglieder erschienen sind.
(1a) Sollten aufgrund von Wahlergebnissen auf einer ordnungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlung des FSC Deutschland nicht alle Kammern im Vorstand vertreten sein, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn von jeder legitimierten Kammer mind. ein Mitglied sowie der/die Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden auch bei dieser Konstellation mit einfacher Mehrheit der physisch oder digital Anwesenden getroffen.
Die nachfolgenden Absätze 2 - 6 gelten für diese Sonderregelung entsprechend.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede durch Wahl legitimierte Kammer zwei Stimmen hat, das gilt auch, wenn eine Kammer nur mit einem Vorstand vertreten oder besetzt ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden auf Vorstandssitzungen gegebenenfalls durch

nachträgliche Bestätigung oder durch Telefonkonferenzen gefasst. Schriftliche Beschlussfassungen - auch per E-Mail sind – möglich. Bei Abstimmungen müssen alle Kammern mitwirken.

- (4) Jede Kammer hat ein Vetorecht. Ein Veto einer Kammer verhindert das Zustandekommen eines Beschlusses.
- (5) Vorgänge aus der Geschäftsführung, die auf Grundlage der Satzung oder dieser Geschäftsordnung einen Vorstandsbeschluss erfordern, können per Email an den Vorstand gerichtet werden. Jeder Vorstand hat das Recht sein Veto einzulegen. Erfolgt kein Veto, erfolgt die Umsetzung gemäß Beschlussvorschlag und wird als Anerkennung des Beschlusses gewertet. Im Falle eines Vetos erfolgt eine neue Vorlage im Vorstand.

4. Vorstandssitzungen

- (1) Die Terminplanung für die Vorstandssitzungen erfolgt jeweils in der letzten Jahressitzung für das ganze folgende Jahr.
- (2) Der Vorstand trifft sich mindestens viermal jährlich zu Vorstandssitzungen. Eine der Sitzungen ist eine zweitägige strategische Klausurtagung. Mit der Vereinbarung über die Termine nach (1) gilt die Einladung zu den Sitzungen als ergangen. Neu gewählte Vorständen werden über die Termine umgehend nach ihrer Wahl informiert. Außerplanmäßige Beratungen des Vorstandes werden einvernehmlich nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen.
- (3) Im Rahmen einer Vorstandssitzung im Jahr wird eine formale Gesellschafterversammlung für die Gutes Holz Service GmbH abgehalten.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch einen von ihm benannten Vertreter - geleitet.
- (5) Ein Entwurf für eine vollständige Tagesordnung inklusive aller erforderlichen Begleitdokumente liegt dem Vorstand 10 Kalendertage vor der Vorstandssitzung vor (bei Wochenenden gelten die nächst möglichen Werktage).
- (6) Anträge zur Änderung der Agenda bzw. der Vorlage weiterer Begleitdokumente werden mind. 5 Tage vor der Vorstandssitzung angemeldet.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll von der Geschäftsstelle geführt, das innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung den Vorstandsmitgliedern zugestellt wird. Beschlüsse aus Telefonkonferenzen sind in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei Abwesenheit von Mitarbeitern der Geschäftsstelle dokumentiert der Vorstand seine Beschlüsse vergleichbar. Alle Vorstände signalisieren aktiv zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls ihr Einverständnis oder sende Änderungswünsche an die Geschäftsstelle. Das endgültige Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Sitzung verteilt.
- (8) Protokolle von Vorstandssitzungen und Gesellschafterversammlungen sind für Mitglieder des Vereins zugänglich, **soweit der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung sie nicht in Gänze oder in Teilen zur Einhaltung des Geheim- oder Datenschutzes für vertraulich einstuft. Einzelne vertrauliche Passagen sind vor der Weitergabe an Dritte ggf. zu schwärzen.**
- (9) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung in der Regel teil. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand. Weitere Personen (z.B. Mitarbeiter, externe Berater) können bei Bedarf in Absprache mit dem Vorsitzenden hinzugezogen werden.

5. Zuständigkeiten

Der Vorstand überträgt Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf die Geschäftsführung. Seine satzungsgemäße Verantwortung bleibt hiervon



unberührt.

Der unmittelbare Zuständigkeitsbereich des Vorstandes umfasst Folgendes:

- Formulierung und Festlegung strategischer Ziele für den Verein
- Strategische Planung und Verabschiedung des Jahres- und Finanzplans
- Personalentscheidungen zur Geschäftsführung
- Steuerung und Führung der Geschäftsführung
- Grundsatzentscheidungen zur Mitgliedschaft (z.B. Beitragsstruktur)
- Leitung der Vollversammlung
- Satzungsänderungen
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgremien
- Verabschiedung zentraler Positionspapieren zur Vorlage auf der Vollversammlung
- Entscheidungen mit langfristiger finanzieller Auswirkung, die den Verein länger als zwei Jahr binden (z.B. Mieten, Pachten)

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, beschlossene forstpolitische Positionen des Vereins aus aktuellem Anlass nach außen zu vertreten. Pressemitteilungen erfolgen durch die Geschäftsstelle

2 von 4

entsprechend einer im Vorstand verabschiedeten Kommunikationsstrategie. Der Vorsitzende hat das Recht zur Einsicht in die Personalakten der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung des Vereins, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Der Vorsitzende führt insbesondere zu allen strittigen Vorstandsfragen eine Entscheidung des Vorstandes herbei und teilt dies der Geschäftsführung mit.
- Leitung von Vorstandssitzungen und Vollversammlung
- Repräsentation des Vereins gegenüber Politikern, Behörden, Interessenorganisationen, und Medien
- Integration der vielfältigen Meinungen und Interessen auf allen Ebenen des Vereins
- Initiierung neuer Entwicklungen, inhaltlicher Impulse, verbandspolitischer Positionen
- Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

Der Vorsitzende entscheidet über Pressemitteilungen und öffentliche Stellungnahmen soweit die Kommunikationsstrategie dies vorsieht sowie über verbandspolitische Fragen, die keinen Aufschub dulden. Ist der Vorsitzende nicht erreichbar, entscheidet einer der anderen Vorstände.

Kammervorstände

Die Kammervorstände vertreten die Interessen der jeweiligen Kammer im Vorstand und informieren ihre Kammermitglieder ggf. über aktuelle Entwicklungen. Die Kammervorstände unterstützen die Arbeit des Vorstandes insbesondere durch folgende Aktivitäten:

- Durchführung von Kammertreffen zur Abstimmung, Information und zum Austausch vereinsrelevanter Themen.
- Information über beabsichtigte Vorstandsbeschlüsse und Vorabstimmungen zu inhaltlichen Fragen.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Kammertreffen obliegt den Kammervorständen in Zusammenarbeit mit ihren Kammermitgliedern. Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorstände nach Bedarf bei der Organisation der Kammertreffen.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeit der Geschäftsstelle und fungiert als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitarbeitern. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Beschlüsse und Weisungen des Vorstands. Er ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Jahresziele und Vorstandsbeschlüsse. Der Geschäftsführer ist der Vorgesetzte, der im Verein beschäftigten Mitarbeiter.

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung der Vereinsgeschäftsstelle
- Führung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Operative Umsetzung der Jahresziele und Vorstandsbeschlüsse
- Erstellung eines Jahresfinanz und eines Maßnahmenplans sowie eines quartalsweisen Liquiditätsüberblicks
- Fundraising für den Verein
- Leitung der Mitgliederverwaltung
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Koordination von Kontakten zum FSC International und zu anderen FSC Arbeitsgruppen

- Kontaktpflege zu Organisationen und Einzelpersonen, die zur Erfüllung von Vereinszielen beitragen können
- Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes
- Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie deren termingerechte Protokollierung

6. Kostenerstattung

- (1) Direkte Aufwendungen (z.B. Reiseaufwendungen, Übernachtungen) des Vorstandes werden auf Wunsch kompensiert. Die Geschäftsführung informiert einmal jährlich im Rahmen einer Vorstandssitzung über geleistete Zahlungen.
- (2) Aufgaben, die von ihrer Art und ihrem Umfang beruflichen Charakter haben und üblicherweise nur gegen Entgelt geleistet werden und für die der Verein die Zahlung eines Entgeltes auch vorsieht, sollen nach Möglichkeit an Personen vergeben werden, die nicht dem Vorstand angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Aufgabe, für die der Verein eine Vergütung zahlt, auch an Vorstandsmitglieder vergeben werden. Die Aufgabe muss in sich geschlossen und eindeutig umrissen sein. Es darf sich nicht um solche Tätigkeiten handeln, die ihrer Art nach üblicherweise von Vorstandsmitgliedern übernommen werden oder deren Ausübung von einem Vorstandsmitglied erwartet werden kann. Die honorierte Tätigkeit darf in jedem Fall nur vorübergehenden Charakter haben. Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand. Es ist in jedem Fall ein Vertrag zu schließen. Das Ergebnis der in Auftrag gegebenen Arbeit ist zu dokumentieren und gesondert zu archivieren.

7. Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins im Rahmen des Finanz- und Jahresplanes berechtigt. Nicht eingeplante Ausgaben, die einen Betrag von 5.000,- EURO im Einzelfall überschreiten, werden mit dem Vorstandsvorsitzenden abgesprochen.

8. Zeichnungsbefugnis

- (1) Im Rahmen des Jahresfinanzplans ist der Geschäftsführer zur Zeichnung befugt, einschließlich des Eingehens von Verpflichtungen gegenüber Dritten.
- (2) Es gilt die satzungsgemäße Einzelvertretungsberechtigung.

9. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Vorstandes am 7.3.2012, in Fulda beschlossen. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft und gilt unbefristet bis zu einer vom Vorstand beschlossenen Änderung oder Aufhebung.
- (2) Eine Änderung der GO erfolgte am 12.06.2023, eine umfassende Neufassung der Geschäftsordnung erfolgt dann, wenn wieder alle Kammern im Vorstand vertreten sind.

Anhang: Änderungsverfolgung für Änderungen, beschlossen am 12.06.2023

§ 2 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

Sollten aufgrund von Wahlergebnissen auf einer ordnungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlung des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. (FSC Deutschland) nicht alle Kammern im Vorstand vertreten sein oder sollte eine oder mehrere Kammer/n nicht mit der in der Satzung vorgesehenen Stärke besetzt sein, ist der FSC Deutschland sowohl im Innen-als auch im Außenverhältnis voll handlungsfähig, wenn er von dem Vorstandsvorsitzenden oder zwei legitimierten Vorständen rechtlich vertreten wird. Die im Vorstand vertretenen Kammervorstände sind gehalten, mit den Mitgliedern der Kammer, die nicht vertreten ist, im informativen Austausch zu bleiben und Vorbereitungen zu treffen, die eine Wiederbesetzung der vakanten Vorstandsposten in angemessener Zeit ermöglicht, um den Zustand des Drei – Kammer – Systems im Vorstand wiederherzustellen

§ 3 erhält folgenden Abs. 1a:

Sollten aufgrund von Wahlergebnissen auf einer ordnungsgemäß durchgeführten Mitgliederversammlung des FSC Deutschland nicht alle Kammern im Vorstand vertreten sein, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn von jeder legitimierten Kammer mind. ein Mitglied sowie der/die Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse werden auch bei dieser Konstellation mit einfacher Mehrheit der physisch oder digital Anwesenden getroffen. Die nachfolgenden Absätze 2 - 6 gelten für diese Sonderregelung entsprechend.

In § 3 Abs. 2 erfolgt folgende Klarstellung:

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jede durch Wahl legitimierte Kammer zwei Stimmen hat, das gilt auch, wenn eine Kammer nur mit einem Vorstand vertreten oder besetzt ist.

§ 4 Abs. 8 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

Protokolle von Vorstandssitzungen und Gesellschafterversammlungen sind für Mitglieder des Vereins zugänglich, soweit der Vorstand oder die Gesellschafterversammlung sie nicht in Gänze oder in Teilen zur Einhaltung des Geheim- oder Datenschutzes für vertraulich einstuft. Einzelne vertrauliche Passagen sind vor der Weitergabe an Dritte ggf. zu schwärzen.

§ 9 wird ein Absatz 2 angefügt:

- (3) Eine Änderung der GO erfolgte am 12.06.2023, eine umfassende Neufassung der Geschäftsordnung erfolgt dann, wenn wieder alle Kammern im Vorstand vertreten sind.